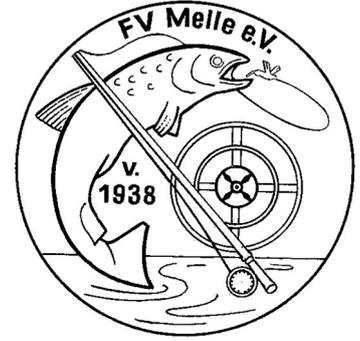


Satzung des Fischereiverein Melle e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Melle e.V.“ in den folgenden Bestimmungen Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Melle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Angelfischer Verband e.V. in Berlin und des Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
3. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Zweck des Vereins ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern. Dieser Zweck wird vom Verein insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - b. Hege und Pflege des natürlichen Fischbestandes unter Beachtung des dem Biotop entsprechenden Artenschutzes.
 - c. Verbreitung und Schulung des waidgerechten Fischens unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernissen.
 - d. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässerfauna und Flora.
 - e. Fördern und Bewirken der Maßnahmen
 - i. zur Reinhaltung der Vereinsgewässer
 - ii. zum Natur- und Landschaftsschutz
 - iii. zum Schutz der am und im Gewässer lebenden Tierarten und Pflanzen sowie deren Biotope.
 - iv. Unterrichtung der Allgemeinheit über die Bedeutung von Fischleben und der Fischerei in unseren Gewässern.
 - f. Förderung und Ausbildung der Vereinsjugend im waidgerechten Fischen und im Castingsport.
 - g. Ausbildung und Vorbereitung der Mitglieder auf die Fischerprüfung und Weiterbildung in fischereilichen Fragen.
 - h. Aufnahme aller interessierten Personen.
4. Als Fischer im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der die Fischweid gemäß den Grundsätzen des Deutschen Angelfischer Verbandes e.V. ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Passive Mitglieder

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint und bezeichnen - unabhängig von ihrer grammatikalischen Form - sowohl weibliche, männliche und auch diverse natürliche Personen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig
2. Vom Verein können aufgenommen werden:
 - a. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Hauptversammlungsbeschlüssen verpflichtet. Neumitglieder, die noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, verpflichten sich, diese innerhalb eines Jahres nachzuweisen.
 - b. Minderjährige Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie verpflichten sich nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die Fischerprüfung innerhalb eines Jahres nachzuholen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für den Vereinsbeitritt minderjähriger Personen erforderlich. Einzelheiten regelt die Jugendordnung und die Hauptversammlung.
 - c. Passive Mitglieder, von der Vollendung des 18. Lebensjahres an, müssen bei einem Wechsel zum aktiven Mitglied innerhalb eines Jahres die Fischerprüfung nachholen.
3. Zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 4 Nr. 1, 3, 4 bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und weitere von der Hauptversammlung beschlossene Beiträge sind vor der Aufnahme in die Mitgliedschaft des Vereins für das laufende Geschäftsjahr des Vereins zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht; es führt eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Fischerei im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben oder nach 50-jähriger Mitgliedschaft. Die Ernennung erfolgt nach Zustimmung der zu ernennenden Person durch den geschäftsführenden Vorstand und wird auf der folgenden Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben.

1. Jedes Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht; es führt eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 8 Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern.
3. Jedes passive Mitglied kann ordentliches Mitglied werden.
4. Die Zeit der passiven Mitgliedschaft wird auf die Mitgliedsdauer angerechnet.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendgruppe des Vereins zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe des Vereins führt sich selbständig und verwaltet die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand und den Kassenprüfern der Jugendgruppe vorzulegen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
3. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit ordentliche Mitglieder.

§ 10 Ausweis, Fischereierlaubnisschein und Mitgliedschaft des Deutschen Angelfischer Verbandes e.V.

1. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1 bis 3 sind über ihre Mitgliedschaft im Verein Mitglied im Deutschen Angelfischer Verband e.V.
2. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis des Deutschen Angelfischer Verbandes e.V. (DAFV). Er bleibt Eigentum des Vereins und ist diesem nach dem Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben.
3. Der Mitgliedsausweis des DAFV und der Fischereierlaubnisschein bestätigen die Zugehörigkeit zum Verein und der Fischereierlaubnisschein ist zudem der Nachweis für den bezahlten Jahresbeitrag.
4. Der jährlich ausgegebene Fischereierlaubnisschein ist vom Mitglied in allen Punkten zu beachten und zu unterzeichnen.
5. Der Fischereierlaubnisschein ist bis 20. Januar des Folgejahres gültig, sofern die Mitgliedschaft weiterhin besteht.

§ 11 Versicherung

Die Mitglieder gemäß § 4 sind gegen die mit der Ausübung der Fischerei und der Vereinsarbeit auftretenden Gefahren durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung zu schützen.

§ 12 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Beiträgen der Mitglieder (nach der jeweils gültige Beitragsordnung)
 - b. Spenden
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins (Ausnahme ist die Verrechnung der Arbeitsstunden nach der jeweils gültigen Beitragsordnung).

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Neue Mitglieder erhalten ihren Mitgliedsausweis des DAFV und den Fischereierlaubnisschein zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern, wenn sie die Fischerprüfung bestanden haben oder sie innerhalb eines Jahres ablegen.
2. Die Mitglieder haben kostenfreie Beratung durch den Verein in allen Fragen, die die Fischerei betreffen. Sie genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. die Beiträge nach § 19 der Satzung regelmäßig und fristgerecht zu zahlen,
2. Änderungen der Kontaktdaten (Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie Bankverbindung dem Kassenwart umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen,
3. die Satzung, die Gewässerordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
4. dem Vorstand, den Fischereiaufsehern und anderen Aufsichtspersonen (Polizei etc.) gegenüber, sich auf Verlangen auszuweisen. Personalausweis oder Reisepass und Fischereierlaubnisschein sind immer am Gewässer mitzuführen, bei Vereinsgewässern in NRW zusätzlich der staatliche Fischereischein.
5. kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das der Verein bisher gepachtet hat oder wegen dessen Pachtung er bereits in Verhandlung steht,
6. die Mitgliedschaft zum Verein nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile, wie z. B. Eigenpachtung eines Gewässers ohne Zustimmung des Vereins, auszunutzen,
7. für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen,
8. einen angemessenen Beitrag an tätiger Mithilfe zu leisten, der zur Erhaltung und Pflege der Gewässer dient.

Der Vorstand und die Fischereiaufseher haben das Recht und die Pflicht, bei festgestellten Verstößen gegen die Satzung des Vereins, gegen die gesetzlichen Vorschriften und gegen die Gewässerordnung, den Fischereierlaubnisschein sofort einzuziehen und diesen binnen drei Tagen dem Vorstand zuzuleiten. Eine Begründung für die Einziehung der Fischereierlaubnis ist dem Vorstand in Schriftform zu übergeben. Die Mitgliedschaft und alle Rechte und Pflichten jenes Mitgliedes sind bis zur Entscheidung ausgesetzt.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

§ 16 Freiwilliger Austritt

Kündigungen der Mitgliedschaft müssen schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand bis zum 30. September eines Jahres erfolgen.

§ 17 Tod des Mitgliedes

Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Ansprüche, gleich welcher Art, können gegen den Verein von Dritten nicht geltend gemacht werden (Erbansprüche, Beitragsrückzahlung etc.)

§ 18 Buß- und Ausschlussverfahren

1. Der Vereinsvorstand kann durch einfache Stimmenmehrheit, die nachstehend aufgeführten Bußen in einem Bußgeldverfahren gegen Vereinsmitglieder verhängen, bzw. in einem Ausschlussverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit das Vereinsmitglied aus der Mitgliedschaft des Vereins ausschließen. Ein Buß- oder Ausschlussverfahren kann vom Vorstand nur nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen, wenn es
 - a. den Bestimmungen der Satzung oder der Gewässerordnung oder den Beschlüssen sowie Anordnungen der Organe zuwiderhandelt,
 - b. den Organen des Vereins wissentlich falsche Angaben macht,
 - c. sich innerhalb des Vereins wiederholt unkameradschaftlich verhält,
 - d. ehrenrührige Handlungen begeht,
 - e. die Einrichtungen des Vereins oder sein Ansehen gegenüber der Öffentlichkeit schädigt,
 - f. sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen nach Landesfischereigesetzes oder des niedersächsischen Fischereigesetzes ordnungswidrig verhält und bestraft wird,
 - g. die Fischerei als Nebenerwerb betreibt und die gefangenen Fische verkauft oder verschenkt oder tauscht,
 - h. versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.
2. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
 - a. Verwarnung und Belehrung,
 - b. Verweis mit oder ohne Auflagen,
 - c. zeitlich begrenzte Einziehung der Vereinsrechte,
 - d. zeitlich begrenzte Einziehung der Fischereierlaubnis für ein bestimmtes oder alle Vereinsgewässer,
 - e. Geldbußen nach dem z. Zt. gültigen Bußgeldkatalog,
 - f. Mehrere der unter a – e aufgeführten Bußen,
 - g. Ausschluss aus dem Verein,
 - h. in besonderen Fällen kann Strafanzeige erstattet werden.
3. Das in einem Buß- oder Ausschlussverfahren beschuldigte Vereinsmitglied ist schriftlich vorzuladen und im Rahmen einer Verhandlung mündlich, im Verhinderungsfall persönlichen Erscheinens, schriftlich anzuhören. Verzichtet das beschuldigte Mitglied auf die Anhörung, so verzichtet es gleichzeitig auf einen Einspruch vor dem Ältestenrat des Vereins in einer Buß- oder Ausschlussache. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich der Beratung und der sachlichen Hilfe eines anderen Vereinsmitgliedes zu bedienen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem in der Verhandlung anwesenden Vereinsmitglied mündlich zu verkünden. Die Entscheidung ist schriftlich per Einschreiben ~~mit Rückschein~~ mit Begründung der Entscheidung dem betroffenen Vereinsmitglied oder ehemaligen Vereinsmitglied zuzustellen. Die Vorstandentscheidung erlangt für den Verein und seine Mitglieder Rechtskraft, wenn kein fristgerechter Einspruch dagegen ausgesprochen wird. Von jeder Buß- oder Ausschlussverhandlung ist ein inhaltlich genaues Protokoll zu führen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes in einer Bußgeld- oder Ausschlussverhandlung ist der Einspruch innerhalb 28 Tagen nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum beim Ältestenrat des Vereins zulässig. Einspruch kann in der Verhandlung der ersten Entscheidung mündlich, innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich per Einschreiben beim Vereinsvorstand bzw. Ältestenrat eingereicht werden. Wird auf Einspruch verzichtet, so nimmt die von der Vorstandsentscheidung betroffene Person die Entscheidung an.
5. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte oder/und eine Vertretung beruflicher Rechtsvertreter in einem Buß- oder Ausschlussverfahren ist/sind statthaft.
6. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einschaltung des Ältestenrates aus dem Verein ausschließen.

§ 19 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereines, die Gegenstand der Satzung ist. Die Beiträge sind im Voraus für das Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und muss von ihr genehmigt werden.
3. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand verlangen.

§ 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat

§ 21 Die Hauptversammlung

1. Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung, JHV) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall übernimmt dies der 2. Vorsitzende.

2. Einzuladen sind hierzu alle Mitglieder nach § 4 schriftlich per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Einladungen zur Versammlung werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Post- oder E-Mail-Adresse übermittelt. Wird ein Brief bzw. eine E-Mail wegen einer veralteten Adresse oder eines überfüllten bzw. nicht abgerufenen elektronischen Postfaches zu spät zugestellt bzw. ist der Brief oder die E-Mail aus vorgenannten Gründen nicht zustellbar, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr,
 - b. Genehmigung der Tagesordnung,
 - c. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - d. Jahresbericht des Kassenwartes,
 - e. Jahresbericht des Gewässerwartes,
 - f. Jahresbericht des Organisationswartes,
 - g. Bericht des Jugendwartes,
 - h. Bericht des Umweltschutzbeauftragten,
 - i. Bericht der Kassenprüfer und Entlastungserteilung des Vorstandes,
 - j. Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich,
 - k. Wahl eines Ältestenrates, soweit erforderlich,
 - l. Wahl eines neuen Kassenprüfers nach § 26,
 - m. Wahl eines Festausschusses, soweit erforderlich,
 - n. Erörterung der schriftlich gestellten Anträge sowie Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - o. Verschiedenes
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer eingegangen sein. Verspätete Anträge können von der Hauptversammlung als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe das schriftlich verlangt.
8. Wenn der Vorstand es für erforderlich hält und es im Interesse des Vereins liegt, hat er das Recht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
9. über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer, oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll muss außerdem Datum, Uhrzeit und Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
10. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

§ 22 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Vereinsschatzmeister (Kassenwart),
2. dem beisitzenden Vorstand
 - a. dem Schriftführer
 - b. dem 1. Gewässerwart, Gewässerobmann
 - c. dem Organisationswart,
 - d. dem Jugendwart,
 - e. dem Umweltschutzbeauftragten,
 - f. dem Fachreferenten für Öffentlichkeitsarbeit

Etwaige Stellvertreter des Gesamtvorstands haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.

Der Vereinsvorstand wird nach den gesetzlichen Wahlrichtlinien und den in der Vereinssatzung (§24) festgelegten Wahlrichtlinien gewählt. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt einheitlich drei Jahre. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Will ein Mitglied des Vorstandes zur nächsten Wahl nicht mehr das Amt bei der Wiederwahl übernehmen, so hat er das mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu eröffnen.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode begründet aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Hauptversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung durch die JHV) ein anderes ordentliches Mitglied kommissarisch als Vorstandsmitglied berufen. Dieses gilt ebenso für die Ernennung eines weiteren Stellvertreters.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind mindestens sechsmal je Kalenderjahr und auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei vom geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Er erlässt, soweit erforderlich, die Gewässerordnung und die Geschäftsordnung.

Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer, oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse enthält. Das Protokoll muss außerdem Datum, Uhrzeit und die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Der Vorstand ernennt die Fischereiaufseher und meldet sie der zuständigen Behörde.

Der Verein ist berechtigt, die aus Mitgliedsbeiträgen aufgewendeten Ausbildungs- und Aufwandsentschädigungen zurückzufordern, wenn der Funktionsinhaber seine erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse dem Verein nicht mindestens eine volle Wahlperiode zur Verfügung stellt.

§ 23 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Vereinsschatzmeister (Kassenwart),

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle vertreten sollen. Dies berührt aber die obenstehende Vertreterregelung nicht. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist verantwortlich für die Arbeit des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB hat jederzeit ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes, dass es ihm erlaubt, alleinig Entscheidungen zu treffen.

Alle Mitglieder des Vorstandes, die ihre Funktion im Vorstand vor Beendigung der Wahlperiode ohne zwingenden Grund kündigen oder die, die auf Vorstandsbeschluss den Vorstand verlassen müssen, dürfen zu einer Wahl solcher Ämter nicht mehr zugelassen werden.

§ 24 Wahl des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende des Vereins nach § 26 BGB wird in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrates oder ein anderes Mitglied die Wahlleitung. Der oder die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder haben während der geheimen Wahl den Versammlungsraum zu verlassen.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 1. Vorsitzende die weitere Wahlleitung. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.

§ 25 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. drei Beisitzern
 - d. zwei Ersatzbeisitzern
2. Er ist ein Vereinsorgan, das als Schlichtungsstelle für alle Streitigkeiten im Verein verbindlich entscheidet.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Ältestenrates.
4. Der Ältestenrat hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen.
5. Im Verhinderungsfall eines Ältestenratsmitglieds rückt ein Ersatzbeisitzer nach und übernimmt die Rechte eines Beisitzers wahr.
6. Der Ältestenrat kann sich eine Ältestenratsordnung geben, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.
7. Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands ist zu den Sitzungen des Ältestenrates als Gast ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 26 Prüfung der Kasse

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Den ersten Kassenprüfer für ein Jahr und den zweiten Kassenprüfer für zwei Jahre. Im nachfolgenden Jahr wird dann nur ein Kassenprüfer gewählt, da der im Vorjahr gewählte zweite Kassenprüfer im Nachrückverfahren zum ersten Kassenprüfer für ein Jahr aufrückt.
2. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben, außerdem dürfen sie in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis mit einem Vorstandsmitglied stehen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Haushaltsführung, den Kassenbestand sowie die Vermögenslage des Vereins für jedes Kalenderjahr im jeweils folgenden Jahr rechtzeitig vor der Hauptversammlung und unterbreiten der Hauptversammlung das Prüfungsergebnis. Je nach Ergebnis der Prüfung empfehlen sie der Hauptversammlung, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu verweigern.
4. Die Kassenprüfer dürfen ferner nach Auftragserteilung durch den 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 27 Haushaltsführung

1. Der Vereinsschatzmeister (Kassenwart) ist für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend im Sinne der vom Gesetzgeber festgelegten Fristen zu buchen und die Belege zu sammeln.
2. Zu jeder Einnahme und Ausgabe müssen Belege vorhanden sein.
3. Der Kassenbestand ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand im Auszug mitzuteilen.
4. Etwaige Tätigkeiten des Vereins, die durch ihre Art oder Wirtschaftlichkeit den Erfordernissen einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen, sind durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen in der Weise gesondert zu erfassen und zu regeln, dass die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Abs. 1 nicht in Frage gestellt wird. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, sobald er dies für erforderlich hält.

§ 28 Mitgliederzusammenkünfte

Neben der Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf auch Mitgliederzusammenkünfte einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbilder sowie von Vorträgen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
3. Die Liquidation wird von zwei durch die Hauptversammlung zu bestellenden Liquidatoren durchgeführt und darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 30 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung wird auf der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Hierzu ist es erforderlich, die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Nennung der zu ändernden § (Beispiel: §1 -Änderung des Vereinsnamens) aufzunehmen.

§ 31 Satzungsneufassung

Eine Neufassung der Satzung wird auf der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Hierzu ist es erforderlich, die Satzungsneufassung als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die im Vorfeld vom Finanzamt überprüfte Satzung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung jedem Mitglied nach §4 Nr. 1+2 zuzustellen.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 10.02.2024 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück vorgelegt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Fischereiverein Melle e.V., zuletzt geändert am 11.02.2023, außer Kraft.